

# Reglement über Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung

1. Der VSPhV setzt sich aktiv für einen umfassenden Sammlerschutz und für die Fälschungsbekämpfung ein.

Zur Erreichung einer bestmöglichen Effizienz werden zwei Fachgremien gebildet, welche unabhängig voneinander tätig sind. Sie können jedoch auch gemeinsam Problemkreise bearbeiten.

Die Fachgremien sind:

- A. Eine juristische Fachperson für alle rechtlichen Angelegenheiten
  - B. Eine technische Spezialkommission für Sachfragen der Fälschungsbekämpfung, des Prüferwesens und deren Atteste, der Verkaufsmentalitäten in Handel und Auktionen.
2. Ein für diese Funktion gewähltes Mitglied des Zentralvorstandes übernimmt die Aufgabe als Kontaktperson zwischen den Fachgremien und dem Zentralvorstand.

## A. JURISTISCHE FACHPERSON

3. Voraussetzungen für das Amt der juristischen Fachperson nach Art. 1, Ziffer A sind, wenn möglich, ein/e einem Verein angehörender Jurist/in oder eine mit dem Rechtswesen vertraute Person mit guten Kenntnissen in der Philatelie und des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Je nach Sachlage kann ein aussenstehender Jurist beigezogen werden. Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4. Die juristische Fachperson erhält Informationen von der Spezialkommission im Bereich Fälschungsbekämpfung, von Vereinen oder Vereinsmitgliedern und kann die ihm als notwendig erachteten Massnahmen gegen Fälscher / Fälschungen oder sonstigem unlauterem Geschäftsgebaren ergreifen.

Zuhanden des Zentralvorstandes ist jährlich ein Bericht zu erstatten, welcher auch der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz zugestellt wird.

5. Die juristische Fachperson beschäftigt sich auch mit zivilrechtlichen Fragen oder Streitigkeiten, an denen ein oder mehrere Vereinsmitglieder beteiligt sind.

Die Rechtsfälle werden unabhängig, streng neutral behandelt. Über die Identität der Beteiligten oder Betroffenen wird Stillschweigen bewahrt. Sofern es von allgemeinem Interesse ist, können bestimmte Fälle mit oder ohne Nennung von Namen und Adressen in geeigneter Weise publiziert werden.

**6.** Vereinsmitglieder können von dieser Stelle in rechtlichen Fragen beraten werden, sofern diese im Zusammenhang mit der Philatelie stehen.

**7.** Bei Streitfällen versucht die juristische Fachperson neutral zu vermitteln um eine gütliche Lösung zwischen den Beteiligten zu finden. Sie kann dazu nach Rücksprache mit der Rechtsschutzversicherung des Verbandes eine Expertise veranlassen.

Erweist sich eine Einigung zwischen den Partnern als nicht möglich und erachtet die Fachperson einen Prozess nicht im vornherein als aussichtslos, so gibt sie der Rechtsschutzversicherung das Dossier zur Prozessführung weiter.

Halten Sammlerschutzstelle oder Rechtsschutzversicherung eine gerichtliche Auseinandersetzung für aussichtslos, so können betroffene Verbandsmitglieder einen neutralen Schiedsrichter anrufen, der endgültig über die Frage der Aussichtslosigkeit eines Prozesses entscheidet. Im übrigen wird auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherung verwiesen.

Die Kosten eines Prozesses werden von der Rechtsschutzversicherung des Verbandes übernommen, sofern nicht Dritte (verbandsfremde Prozessgegner sind, oder eine private Rechtsschutzversicherung, resp. Haftpflichtversicherung eines Vereinsmitgliedes) für die Kosten aufzukommen haben.

## **B. DIE TECHNISCHE SPEZIALKOMMISSION**

**8.** Zur Wahrung der Interessen der Mitgliedervereine und ihrer Mitglieder, wird die in Art. 1 festgelegte Spezialkommission eingesetzt.

Die Aufgaben dieser Kommission sind in einer speziellen Stellenbeschreibung umschrieben, welche integrierender Bestandteil dieses Reglementes sind.

**9.** Die Spezialkommission ist unabhängig und hat jährlich der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz Rechenschaft abzulegen.

**10.** Die Spezialkommission setzt sich aus 3 - 5 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder rekrutieren sich aus Vereinsmitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden vom Zentralvorstand ernannt und an der nächsten Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz bestätigt. Der Zentralvorstand kann gewählte Mitglieder dispensieren. Eine Abwahl kann an der nächsten Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz erfolgen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Kommission kann nach Bedarf Berater aus Kreisen der Sammler, Prüfer, Händler oder Auktionatoren beiziehen.

**11.** Der Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine kann in Zusammenarbeit mit der Spezialkommission Verhaltensregeln oder Zertifizierungen festlegen für:

- a.) Briefmarkenprüfer
- b.) Briefmarkenhandel
- c.) Auktionenhandel

- 12.** Firmen des Briefmarkenhandels und Briefmarkenprüfer, welche sich für die Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichten, werden in einer Datenbank aufgeführt und dürfen das offizielle Signet des Verbandes verwenden. Daraus können keinerlei Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber dem VSPHV begründet oder abgeleitet werden
  
- 13.** Die vom VSPHV festgelegten Zusatzbestimmungen über die Verhaltensregeln der Briefmarkenprüfer  
Briefmarkenhändler  
Auktionatoren  
sind diesem Reglement in einem Anhang beigefügt.
  
- 14.** Für die Auslegung des Textes ist die deutsche Sprache verbindlich.
  
- 15.** Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 5. Oktober 2002 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen und tritt sofort in Kraft.

Der Zentralpräsident :

Markus Sulger

Der Vize-Zentralpräsident :

Pierre Godat

## **STELLENBESCHREIBUNG**

**für die**

**technische Spezialkommission für Sachfragen der  
Fälschungsbekämpfung, des Prüferwesens und deren  
Atteste, der Verkaufsmentalität in Handel und Auktionen.**

### **1. ZWECK**

Bekämpfung des Vertriebes von Fälschungen, von Falschattesten, Frankatur-verfälschungen, Fälschungen von Briefschaften, Ganzfälschungen, Betrügereien usw.

Bekämpfung von unlauteren Geschäftsgebaren im gesamten Briefmarkenhandel.

Unterstützung und Interessenwahrung der Mitglieder im gesamten philatelistischen Bereich.

Annahmestelle für:

Eingehende Meldungen oder Beschwerden von Vereinen oder Mitgliedern.

Eingehende Marken oder Briefe bei denen bestehende Echtheitsatteste zu Zweifel Anlass geben.

### **2. FUNKTIONEN**

Die Kommission überwacht das Prüferwesen, den Handel und die Auktionsgeschäfte im Sinne eines echten Sammlerschutzes.

Beurteilung der Eingänge (Abs. 1.4) durch das Fachgremium und bei Bedarf Einholung von Analysen als Beurteilungskriterien.

Einholung von Stellungnahmen bei nicht beteiligten Prüfern wenn ein Vergleichsgutachten notwendig wird.

Sind eindeutige Feststellungen als Fälschungen erbracht, so wird der fragliche Prüfer zu einem Gespräch eingeladen um nach einer gemeinsamen Beurteilung die Ausserkraftsetzung des vorhandenen Attestes zu erreichen. Oberste Priorität hat dabei eine gütliche Regelung.

Entgegennahme und Beurteilung von Forschungsarbeiten von Sammlern über dubiose Briefmarken oder Briefschaften, welche immer noch im Handel sind.

Beurteilung zweifelhafter Lose an Auktionen oder im Handel und deren Begutachtung wenn Handlungsbedarf besteht.

Beratungsstelle für alle Mitglieder des VSPHV in philatelistischen Fragen zur Unterstützung der Sammler.

### 3. ZIELSETZUNGEN

Erhaltung eines korrekten Briefmarkenhandels und einwandfrei bezeichneter Qualitätszustand der Handelsware.

Erhaltung eines einwandfreien Prüfungswesens und eines integren Prüferstatus gemäss Reglement der Prüfer.

Kontinuität im Prüfungsgremium und Mithilfe bei der effizienten Förderungen des Prüfungsnachwuchses.

Erstrebenswertes Ziel ist die Schaffung einer umfassenden Datenbank in der alle bekannten Fälschungen in Text und Bild registriert sind. Eine laufende Aktualisierung ist selbstverständlich.

Verpflichtung der Prüfer, neu erkannte Fälschungen zur Erfassung in die Datenbank zu melden. Die Datenbank ist den Prüfern zugänglich.

Periodische Veröffentlichungen von Resultaten im Bereich der Fälschungsbekämpfung.

Betreuung der Original Fälschungssammlung und deren systematische Archivierung durch ein Mitglied der technischen Spezialkommission.

Schaffung von konstruktiven Beziehungen zwischen Briefmarkenhandel, Briefmarkenprüfer und dem Philatelistenverband mit seinen Mitgliedern.

Für die Auslegung des Textes ist die deutsche Sprache verbindlich.

Die Stellenbeschreibung wurde von der Delegiertenversammlung vom 5. Oktober 2002 genehmigt.

Die Inkraftsetzung erfolgt zusammen mit dem Reglement für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung.